

Das bischöflich-baslerische Bündnis von 1579 mit den sieben katholischen Orten

Autor(en): Fritz Grieder
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1964

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/09f5c93f-cbc5-4e18-b540-676a1d125734>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Das bischöflich-baslerische Bündnis von 1579 mit den sieben katholischen Orten

Von Fritz Grieder

Seit der Eingliederung des früheren Fürstbistums Basel in den Kanton Bern im Jahre 1815 bricht im Berner Jura von Zeit zu Zeit ein Gefühl der Unzufriedenheit auf; ja in den letzten Jahren hat sich das Unbehagen mancher Bewohner dieses Gebietes zu einer eigentlichen politischen Auseinandersetzung mit den alten Teilen des Kantons Bern, zur Jura-Frage, ausgeweitet. Das im Berner Jura geäußerte Ressentiment findet zwar seine Gründe offensichtlich in tatsächlichen wie auch in bloß behaupteten Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Situation; aber die jurassischen Separatisten stützen sich in ihren Ansprüchen auf politische Selbständigkeit im wesentlichen doch auf die geschichtliche Tradition des alten Fürstbistums und auf dessen ehemalige Verbindung nach Nordosten mit der Stadt Basel.

Der Bündnisvertrag von 1579, den Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft abschloß, bewirkte in der Entwicklung sowohl des Fürstbistums als auch derjenigen der Stadt Basel eine bedeutende Änderung. Er brachte einen am Rande des Deutschen Reiches gelegenen Fürstenstaat, einen an strategisch wichtiger Stelle dahinserbenden Nachbarstaat der Eidgenossen in nähere politische und militärische Beziehung zu einem Teil von diesen. Als zugewandter Ort stand er in den nächsten Jahrhunderten viel weniger unter dem Schutz des Reiches als unter demjenigen der eidgenössischen Neutralität, vor allem als die französische Gefahr unter Ludwigs XIV. Herrschaft einen Höhepunkt erreichte. Dabei lag diese Neutralität eigenartigerweise dem Interesse der nicht in den Bündnisvertrag einbezogenen eidgenössischen Orte Basel und Bern wohl noch näher als den vertragschließenden. Freilich stand dieser strategische Aspekt beim Vertragsabschluß selbst weder für den

Bischof noch die sieben Orte im Vordergrund. Hier ging es zunächst um die Rettung des Bistums vor der Ausbreitung des reformierten Glaubens und damit um die Rettung des Bistums als Staatsgebilde vor den Machtgelüsten Basels und Berns. Der Bischof nützte dabei nicht nur den Glaubensgegensatz innerhalb der Eidgenossenschaft aus, sondern auch den alten Interessengegensatz der eidgenössischen Jurastaaten Basel, Bern und Solothurn.

Für Basel bedeutete der Abschluß des Bündnisses von 1579 das Ende seiner Ausdehnungspläne nach Westen in den Jura hinein. Die einzige Möglichkeit, das baslerische Territorium noch innerhalb seiner natürlichen Grenzen zu vergrößern, ging damit verloren. Das Interesse der Stadt beschränkte sich in den späteren Jahrhunderten darauf, die Festsetzung einer fremden Großmacht im Fürstbistum oder die territoriale Vergrößerung von eidgenössischen Mitständen auf dessen Kosten zu verhindern.

1. Die Burgrechtsverträge der Basler

Nicht nur im ausgehenden Mittelalter, sondern auch im Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation war die Politik der Stadt Basel weitgehend durch ihr Verhältnis zum Fürstbischof von Basel bestimmt, und dies nicht nur im konfessionellen Sinn, mehr noch in rein politischer Hinsicht. Schritt um Schritt hatte der Bischof seine Rechte in der Stadt an die Zünfte abgetreten, Stück um Stück ging auch von seinen Besitztümern im heutigen Baselbiet verloren, und schließlich gab er kurz vor Ausbruch der Reformation auch seine Residenz in Basel auf, da die Stadt wohl noch als Zentrum der Diözese, nicht aber als politischer Mittelpunkt des bischöflichen Staates betrachtet werden konnte. Übrig blieben dem Bischof im wesentlichen seine Besitzungen im Jura, und so wählte er schließlich Pruntrut als neue Residenz, während sich die Domherren zunächst im badischen Neuenburg, dann in Freiburg i. Br. niederließen. Neben dem von der Basler Bürgerschaft beherrschten eidgenössischen Ort Basel bestand also noch ein flächenmäßig ausgedehnterer bischöflich-baslerischer Staat, dessen Oberhaupt zugleich Kirchen- und Reichsfürst war.

Die allmähliche Aufrichtung des selbständigen bürgerlich-baslerischen Staates im Spätmittelalter war das Resultat des andauernden politischen Kampfes zwischen den aufstrebenden, selbstbewußten Zünften und den wirtschaftlich und politisch immer schwächer werdenden Bischöfen und ihren Verbündeten, den Adligen. Dieses Ergebnis lag in der Entwicklung der Zeit begründet. Fast allenthalben in der damaligen Eidgenossenschaft setzten sich die städtisch-bürgerlichen Ansprüche gegenüber den traditionellen Rechten der Stadtherren, des Adels, durch. Der Bischof von Basel fand sich zunächst wenigstens mit dem Verlust seiner Herrschaftsrechte in der Stadt selbst und in deren Untertanengebieten noch nicht ab und widersetzte sich jeglicher friedlichen Lösung. Die Existenz Basels als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft stand also, mindestens rechtlich gesehen, noch auf dem Spiel.

Schien es zunächst so, als ob zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Prozeß der fortgesetzten Schmälerung bischöflicher Staatsmacht abgeschlossen sei, so verschaffte die Reformation der antibischöflichen Tendenz auch auf politischem Gebiet neuen Auftrieb, zumal der Anschluß Basels an die Eidgenossenschaft in der RheinStadt den gegen das Reich und alle seine Teile gerichteten Bestrebungen weitere Nahrung gab. Es verbanden sich konfessionelle — heute würden wir sagen: ideologische — und machtpolitische Aspirationen in der baslerischen Politik. Der Reformationsgedanke wurde zu einer gefährlichen Waffe baslerischer Politik, die gegen den Bestand der bischöflichen Gebiete im Jura gerichtet war, die also dazu dienen konnte, den baslerischen Territorialstaat auf Kosten des Fürstbischofs über seine bisherigen Grenzen hinaus nach Westen tief in den Jura hinein zu erweitern. Daß diese Politik nicht konsequent verfolgt wurde, und mehr noch, daß sich weitere Interessenten für die jurassische Beute im Lager der eidgenössischen Stände fanden, das bedeutete wohl für den Fürstbischof einen einzigartigen Glücksfall. Die politische Lage des Fürstbistums am Rande des Reiches war bis über die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaus derart prekär, daß sein damaliger Weiterbestand beinahe einem Wunder gleichkommt.

Das Mittel, womit Basel in den bischöflichen Gebieten operierte, waren die Burgrechtsverträge. Zwar hatte es solche Verträge schon im 15. Jahrhundert gegeben, so war z. B. 1407 bereits mit Delsberg und Münster ein solcher abgeschlossen worden. Andere eidgenössische Orte kannten diese Vertragsform ebenfalls seit langem. So war die bischöfliche Stadt Biel bereits seit dem 15. Jahrhundert mit den Orten Bern, Solothurn und Fryburg verburgrechtet. Die baslerischen Burgrechtsverträge dienten auch ursprünglich ganz andern Zwecken als der Beeinträchtigung bischöflicher Hoheitsrechte. Sie sollten vielmehr die Gemeinden in der Nachbarschaft der Stadt unter Schutz und Schirm Basels stellen, damit sie der schwachen bischöflichen Staatsgewalt nicht durch einen andern Fürsten entfremdet würden. Die Stadt trat also ursprünglich als Schutzherrin über für sie wichtige Gebiete anstelle der unzulänglichen bischöflichen Staatsgewalt. Allerdings lag die Versuchung nahe, diese Ortschaften ganz unter städtische Hoheit zu bringen.

Anders verhielt es sich mit den Burgrechtsverträgen, die im 16. Jahrhundert, vor allem während des Bauernkrieges von 1525, mit verschiedenen Gemeinden des bischöflichen Gebietes abgeschlossen wurden. Die Untertanen des Bischofs erhoben sich, dessen Schwäche ausnützend, gegen die fürstliche Herrschaft, und Basel mußte sich, auf Betreiben des Bischofs selbst, mit den Ständen Bern, Luzern und Fryburg zusammen ins Mittel legen, um die aufrührerischen Gemeinden zur Ruhe zu bringen. Dies geschah, indem der Bischof die alten Partikularrechte seiner Gemeinden, welche schon seine Vorgänger gewährt hatten, garantierte und Basel, um dieser Garantie den nötigen Nachdruck zu verschaffen, mit Reinach, Oberwil, Therwil, Ettingen, Allschwil und der Vogtei Laufen ins Burgrecht trat, wobei die Rechte des Bischofs ausdrücklich vorbehalten blieben. Damit beseitigte Basel einen gefährlichen Unruheherd in der Nähe seiner eigenen Untertanengebiete, eröffnete sich aber in Anbetracht der innern Schwäche der bischöflichen Herrschaft auch die Möglichkeit, seine politische Oberhoheit auf die verburgrechteten Gebiete auszudehnen. Bereits waren diese Gemeinden verpflichtet, im Kriegsfall Ba-

sel Zuzug zu leisten. Sie mußten sich schon in Friedenszeiten in Instruktion und Ausrüstung ihrer Wehrfähigen an die eidgenössische Kriegsordnung halten und hatten Basel ein jährliches Schirmgeld zu bezahlen. In der Reformationszeit erhielten die Prädikanten das Recht, «das reine Wort Gottes zu verkünden», einzig mit der Einschränkung, daß sie niemanden, gemeint waren wohl Bischof, Domkapitel und katholische Priester, schmähen durften. Der Bischof schöpfte allmählich Verdacht und beklagte sich bereits 1529 bei der Tagsatzung über die baslerische Burgrechtspolitik, speziell über die Aufnahme des Laufenamtes in das Burgrecht, allerdings ohne Erfolg.

Vertragswortlaut und politische Praxis widersprachen sich in gewissem Sinne; dies läßt sich aus dem nachfolgenden Ausschnitt des baslerischen Burgrechtsvertrages mit der Gemeinde Reinach vom 25. September erkennen:

«. . . Demnach wir als Beschirmer des Bisthums und der Hochwürdigen Stift zu Basel, die Ehrbaren Meyer und Gemeinde des Dorfes Rynach, bedachter Stift Angehörige, bei diesen sorglichen Läuften aus ernsten, bewegenden Ursachen in unsern Schutz, Schirm und Eid genommen, also ob sie von jemanden über Recht gedrängt sollen werden, daß wir sie zu Recht schützen und schirmen sollen und wollen. Darüber sie uns geschworen, daß sie und ihre ewige Nachkommen nach dem Eide, damit sie unseren Gnädigen Herrn und Hochwürdigen Stifte Basel verwandt, welcher Eid ihnen frei vorbehalten sein soll, einem Bürgermeister und Rat der Stadt Basel treu und huld zu sein, unsern Nutzen fördern und Schaden fürbannen, wehren und wähen und in Sonderheit einer Stadt Basel in ihren Widerwärtigkeiten, Anliegen und Geschäften, Lieb und Leid leiden und sonst keinen andern Herrn annehmen sollen, dabei auch ihnen gesagt, daß gänzlich unser Wille und Meinung nicht sei unsern Gnädigen Herrn von Basel, noch seiner Würdigen Stift in allen ihren Gerichtsbarkeiten, Oberkeiten, Zehnten, Zinsen, Renten, Gülten, Steuern und allen andern Gefälle und Nutzung ganz und gar kein Abzug zu tun, sondern seine Fürstlichen Gnaden, die Würdige Stift auch die Untertanen zu Rynach bei allen ihren Obrigkeiten,

Gerechtigkeiten, alten Sprüchen und Gewohnheiten verbleiben zu lassen . . .»

Ähnliche Verträge lagen dem politischen Verhältnis der Stadt Basel mit den meisten Gemeinden im Leimental, im Birseck und im Amt Laufen zugrunde. 1533 im Herbst überfielen die Solothurner die Gemeinden Arlesheim, Ettingen und Therwil, angeblich um sie zum alten Glauben zurückzuführen, doch wurden sie nach einigen Tagen von den Baslern wieder verjagt. Die innere Schwäche des Bistums wurde auch im Allianzvertrag von 1542 sichtbar, in welchem sich der Bischof und die Stadt versprachen, «sich bei ihren Landen und Leuten gegenseitig zu schützen». Der Bischof sicherte gleichzeitig der Stadt das Vorkaufsrecht über die Vogteien Birseck, Pfeffingen, Zwingen, Laufen, Delsberg und Freiberge zu. Ein im Jahre 1547 auf 12 Jahre abgeschlossener Darlehensvertrag, der als neue Handveste bezeichnet wurde, erlaubte der Stadt, ihren politischen und konfessionellen Einfluß auf die bischöflichen Ämter Delsberg, St. Ursanne, Freiberge auszudehnen, indem diese Ämter zusammen mit den Vogteien Birseck, Laufen und Zwingen gegen den Darlehensbetrag von 16 000 Gulden (heutiger Geldwert schätzungsweise rund 1,3 Millionen Franken) und einen Jahreszins von 800 Gulden der Stadt Basel verpfändet wurden. Für den Loskauf des Birsecks aus Solothurner Pfandschaft übergab Basel dem Bischof weitere tausend Gulden. Die Stadt hingegen mußte dem Bischof Philipp von Gundelsheim versprechen, keine weiteren Gemeinden in ihr Burgrecht aufzunehmen, ein Versprechen, das in der Folge nicht gehalten wurde. 1555 nahm die Stadt die Talschaften Delsberg und die Freiberge auf Betreiben der dortigen Bevölkerung ins Burgrecht auf. Den Schritt rechtfertigte sie mit der Behauptung, daß die Untertanen des Bischofs in ihren Partikularrechten gesichert werden müßten. Der Bischof sanktionierte im folgenden Jahr diese Verträge mit gewissen Einschränkungen. Ja er ging in seiner finanziellen Notlage noch weiter. Um von Basel 6000 Gulden zu erhalten, verpfändete er den Baslern nun noch zusätzlich die Vogteien Delsberg, St. Ursanne und die Freiberge. Im Staatsvertrag von 1559, der auf 25 Jahre mit der Stadt Basel vereinbart wurde, erkannte

Bischof Melchior v. Lichtenfels die erneuerten Burgrechtsverträge Basels mit den Ämtern Laufen, Delsberg und Freiberge an. Damit stand der nordöstliche Teil des Bistums praktisch weitgehend unter baslerischem Einfluß, und es konnte nach menschlichem Ermessen nur noch eine Frage der Zeit sein, wann diese Gebiete auch de iure in die Hände der Basler fielen.

Diese Entwicklung lag nicht zuletzt darin begründet, daß die verburgrechteten Gemeinden und die verpfändeten Vogteien, geographisch und wirtschaftlich gesehen, größtenteils Basel näher standen als der bischöflichen Residenz in Pruntrut. Entscheidend war jedoch bei der damaligen engen Verbindung zwischen Staat und Kirche das Vordringen der Reformation in die bischöflichen Gebiete. Wenn auch die Prädikanten dieser Gebiete gerade aus politischen Gründen nicht in die Basler Synode aufgenommen wurden, so vertraten sie doch das baslerische Glaubensbekenntnis in ihren Gemeinden, und in ihnen besaß die Basler Obrigkeit gewissermaßen eine Vorhut im Kampf um die Erlangung zusätzlicher politischer Rechte innerhalb des bischöflichen Gebietes.

Freilich fehlte in der baslerischen Politik gegenüber dem Bischof auf die Dauer die Konsequenz, so daß die Stadt den richtigen Moment zur eigentlichen Erwerbung dieser Gebiete verpaßte. Daß diese Gelegenheit verpaßt wurde, hängt mit einer gewissen glaubensmäßigen Isolierung Basels zusammen, die sich bereits in den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts abzeichnete und notwendigerweise eine Abkühlung in den Beziehungen zwischen Basel und den übrigen reformierten Orten der Eidgenossenschaft nach sich zog. Zur Zeit, als die erste Helvetische Konfession unterzeichnet wurde (1536), stand Basel bereits unter dem Einfluß der protestantischen Geistlichkeit von Straßburg und Konstanz, welcher daran gelegen war, daß die Eidgenossen das lutherische Glaubensbekenntnis von Augsburg anerkennen sollten. Sowohl Myconius als auch sein Nachfolger Simon Sulzer, die hintereinander die Würde des Antistes in Basel innehatten, waren für ihre Neigung zum Luthertum bekannt. Diese Haltung führte zu einer Spaltung innerhalb der Bürgerschaft, in Anhänger Luthers und in die

Befürworter der Helvetischen Konfession. Basel weigerte sich 1566, die zweite Helvetische Konfession zu unterzeichnen, und stellte sich damit außerhalb der Reihe der reformierten Stände der Eidgenossenschaft. Im entscheidenden Moment fehlte Basel der Rückhalt im reformierten Lager, und dieser entscheidende Moment sollte nicht mehr lange auf sich warten lassen.

2. Vorgeschichte des Bündnisses von 1579

Mit dem Konzil von Trient (1543—63) setzte eine von der katholischen Kirche ausgehende Gegenbewegung ein, welche die seit bald eineinhalb Jahrhunderten diskutierte Kirchenreform endlich zum Abschluß brachte, die vordringende Reformation eindämmen und die bereits verlorengegangenen Gebiete wieder zum alten Glauben zurückführen sollte. Die Auswirkungen der Gegenreformation sollten sich gerade im Gebiete des Fürstbistums Basel sowohl in kirchlichen wie auch in politischen Belangen sehr bald zeigen. Im Rahmen dieser Gegenaktion der katholischen Kirche ist das fürstbischöfliche Bündnis von 1579 mit den sieben katholischen Orten zu sehen. Sein Ziel bestand darin, dem Fürstbischof die nötige Rücken- deckung für die Stärkung seiner politischen Autorität und für die Wiederherstellung des alten Glaubens in seinen Gebieten zu geben, ihm darüberhinaus auch die Möglichkeit zu verschaffen, seinen alten Erbstreit mit der Stadt Basel zu einem guten Ende zu bringen, das heißt von Basel zurückzuverlangen, was eigentlich längst de facto als Hoheitsrecht der Stadt anerkannt war, nämlich die ehemals verpfändeten Rechte des Schultheißenamtes, des Stadtzolls, der Münze und der Hoheitsrechte in den Landgrafschaften Sissau, Liestal, Waldenburg und Homburg.

Die Vorgeschichte des Bündnisvertrages von 1579 steht im Zeichen zweier Persönlichkeiten, welche im Geiste des Konzils von Trient mit nie erlahmendem Glaubenseifer und größtem diplomatischen Geschick, jede in ihrem Bereiche, an der Erneuerung der alten Machtstellung der katholischen Kirche zu arbeiten wußten. Giovanni Francesco Bonomini, Bischof von Vercelli, ein Vertrauter des Kardinals Borromeo, versuchte

als päpstlicher Nuntius, in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft Übelstände zu beheben, welche der eigentliche Oberhirte für dieses Gebiet, Marcus Sitticus, Bischof von Konstanz, der sich als ganz verweltlichter Kleriker meist in Rom aufhielt, geflissentlich übersah. Bonomini galt als rechte Hand Borromeos und handelte, wie übrigens auch sein Nachfolger Feliciano Ninguarda, Bischof von Scala, ganz in dessen Geist, wenn er in der Eidgenossenschaft, aber auch im benachbarten fürstbischöflich-baslerischen Gebiete mit allen Mitteln den Reformierten als Ketzern entgegentrat. In Jakob Christoph Blarer von Wartensee, dem aus st.gallischem Geschlecht stammenden Fürstbischof, der 1575 vom Domkapitel in Arlesheim gewählt und am 6. Februar 1577 in Delsberg geweiht worden war, fand er den geeigneten Mitkämpfer. Anders als seine Vorgänger war der neue Bischof entschlossen, seine wohl begründeten Rechte gegenüber seinen Widersachern, speziell gegenüber der Stadt Basel, geltend zu machen und sein Fürstentum durch Stärkung der fürstlichen Zentralgewalt zu einem innerlich gefestigten Territorialstaat im Rahmen des Deutschen Reiches umzugestalten. In ihm lebte nicht nur ein unüberbietbarer Glaubenseiferer, sondern auch ein unerbittlicher Autokrat. Ihm ging es nicht bloß um die Anliegen der katholischen Kirche, sondern ebensosehr um die Stärkung der fürstlichen Gewalt, um die Beseitigung des Dualismus zwischen Gemeindefreien und fürstlichen Privilegien. Er war einer der ersten absolutistischen Fürsten seiner Zeit. Bonomini sagt in einem seiner Nuntiaturreportagen über Blarer (26. Sept. 1579): «Dieser gute Bischof hat beste Absichten und lebt untadelig, aber es scheint mir, daß er sich bis jetzt um die zeitlichen Rechte seines Bistums mehr gekümmert habe als um die geistlichen.»

Zum erstenmal tauchte mit Jakob Christoph, dem Fürstbischof, der Name von Blarer in der Basler Geschichte auf; etwas mehr als zweieinhalb Jahrhunderte später sollte er erneut ins Licht der Basler Entwicklung treten, als die Gebrüder von Blarer von ihrem Herrensitz in Aesch aus die Lostrennung der Landschaft von der Stadt mit Rat und Tat betrieben.

Der Gedanke, mit den katholischen Orten ein Schutzbündnis einzugehen, entsprang zwar nicht dem Kopf des Bischofs

Jakob Christoph. Bereits sein Vorgänger Melchior von Lichtenfels war 1556 mit Solothurn in Verhandlungen getreten. Im folgenden Jahr wurde auch mit den übrigen katholischen Orten der Kontakt aufgenommen, wahrscheinlich als Folge eines alarmierenden Besuches des Genfer Reformators Farel in Pruntrut. Warum die Verhandlungen damals scheiterten, darüber gibt uns ein Brief aus den Nuntiaturberichten Bonominis aus dem Jahre 1576 Aufschluß. Bartholomäus Portia, Nuntius für Süddeutschland, berichtet darin über einen Besuch, den er am 14. Februar 1576 in Arlesheim dem neugewählten Bischof von Blarer abgestattet habe. Er begründet den Verzicht auf ein Bündnis mit folgenden Worten, indem er auf den starken Rückgang der Zahl der Katholiken unter den Einwohnern des Bistums anspielt: «Diese Überreste der katholischen Bevölkerung des Bistums — immerhin beträchtliche Überreste — scheinen wegen des Soldbündnisses der Schweizer (mit den Franzosen) in großer Gefahr zu sein, indem ihr Gebiet als Durchgangsland für die Armeen dienen kann und weil dem Bistum vom Deutschen Reich aus nicht die ihm gebührende Beachtung geschenkt wird (vielleicht weil der Bischof von Basel, der schon geschwächt ist, den Krieg des Reiches¹ gegen Frankreich nicht mitgemacht hat). Dieser Herr hat sich schon mit dem Gedanken getragen, sich mit den katholischen Schweizer Orten zu verbinden, um sich im Falle der Gefahr Unterstützung und Hilfe zu verschaffen, aber er hat sich wieder zurückgezogen, einerseits um nicht beim Reich, mit dem er sich zu vertragen versucht, Anstoß zu erregen, andererseits wegen der unmäßigen Forderungen der Schweizer, die derart sind, daß er fürchten könnte, gelegentlich von denen, die ihm Hilfe bieten sollten, aufgefressen zu werden.»

Aus diesem Brief wird deutlich, daß das Fürstentum im Jura nicht nur Subjekt war, sondern daß es auch als Objekt in die Berechnungen der spanisch-österreichischen Habsburger wie in diejenigen der französischen Diplomatie einbezogen wurde. Der spanisch-französische Antagonismus beherrschte auch das diplomatische Spiel in der Regierungszeit J. Chr. Bla-

¹ Krieg der Habsburger gegen Frankreich um die Vorherrschaft in Italien, der mit dem Frieden von Cateau-Cambrésis 1559 zu Ende ging.

rers. Interessant ist aber auch der Hinweis auf die unmäßigen Forderungen, welche die katholischen Schweizer an den Bischof stellten für den Fall einer Bündnisverpflichtung.

Jedenfalls ließ der neue Bischof von Anfang an keinen Zweifel darüber offen, daß er bereit sei, den Gedanken seines Vorgängers weiterzuverfolgen, um sein Ziel rascher zu erreichen. Fest stand für ihn der unabänderliche Gegensatz zwischen katholischen und reformierten Orten, und diesen wollte er ausnützen. Ein Bündnis mit einem Teil der Eidgenossenschaft sollte ihm Rückendeckung gegen die Ansprüche einzelner Glieder des andern Blockes geben, und gleichzeitig ließ sich das Bistum gegen die gefährlichste unter den Großmächten, gegen Frankreich, auf diese Weise am besten schützen. Ließ sich das Bistum in den Sicherheitsgürtel der eidgenössischen Orte, gewissermaßen als Vormauer der katholischen Schweiz, eingliedern, so würde es das in mancher Beziehung von den inneren Orten abhängige Frankreich kaum mehr wagen, die Hand nach dem Bistum auszustrecken. So sonderbar es auch sein mochte, daß ein Reichsfürst sich kaum 80 Jahre nach dem Schwabenkrieg unter den Schutz eines Teils der schweizerischen Eidgenossenschaft zu stellen wünschte, so kennzeichnend war dieser Wunsch des Fürstbischofs für die äußere und innere Schwäche des Deutschen Reiches, das offenbar nicht imstande war, diesem Gliedstaat am Rande den nötigen Schutz zu bieten. Die Brandschatzung des schutzlosen Bistums im Jahre 1578 durch französische Truppen mochte Bischof von Blarer in seiner Absicht nur noch bestärken. Es wäre aber ein Irrtum, diesen europäischen Aspekt der Bündnisfrage als entscheidend für den Abschluß des Bündnisses zu betrachten.

Unverkennbar ist, daß der Fürstbischof in den Verhandlungen mit den Eidgenossen der drängende Teil, die katholischen Eidgenossen die zögernden Partner waren, die sich schließlich ihre Zustimmung reichlich bezahlen ließen. Die eigentlichen Verhandlungen liefen im Herbst 1578 an. Blarers Kanzler Jakob Rebstock reiste in die innern Orte und erreichte mit der Unterstützung Ludwig Pfyffers, des luzernischen Schultheißen, und Melchior Lussys, des nidwaldnerischen Ex-

ponenten der spanischen Politik, wohl aber hauptsächlich mit den nötigen finanziellen Subsidien die grundsätzliche Unterstützung der Orte. Einzig Uri machte Schwierigkeiten. Ninguarda spricht noch am 22. Juni 1579 in einem Bericht an Borromeo von Meinungsverschiedenheiten im ernerischen Rate wegen des Bündnisses mit dem Fürstbischof von Basel. Diese schienen zunächst unüberwindlich, doch drängte Blarer auf den Abschluß des Vertrages, selbst auf die Gefahr hin, daß Uri außerhalb bleiben werde. Die geheim geführten Verhandlungen blieben offenbar im Bistum nicht unbekannt. Wenigstens richtete die Stadt Laufen bereits am 8. Februar 1579 an Basel die Bitte, die Stadt möge ihr Burgrecht mit der Bürgerschaft von Laufen öffentlich erneuern, offensichtlich um damit die enge politische Verbindung der beiden Gemeinden zu demonstrieren.

Der Vertragstext wurde am 29. September 1579 zwischen dem Bischof und den sechs Orten Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Fryburg und Solothurn in Luzern paraphiert, am 19. November wurde er besiegelt und schließlich am 12. Januar 1580 in der Kirche St. Peter in Pruntrut beschworen. Des Bischofs Kanzler hatte allein in der Zeit zwischen der Paraphierung und der Besiegelung 12 764 lb. zur Betreibung der Bündnisangelegenheit vom Bischof erhalten. Die gesamten Verhandlungen kosteten den Bischof rund 25 000 lb. (heutiger Geldwert rund 1,3 Millionen Franken), die 1500 Kronen nicht eingerechnet, welche die Urner sich schließlich für ihren nachträglichen Beitritt zum Bündnis verehren ließen. Dieser Betrag entspricht ungefähr den zweifachen gesamten normalen Jahresausgaben im bischöflichen Staatshaushalt. 5000 Pfund schoß das Domkapitel dem Bischof vor.

3. Bedeutung und Inhalt des Bündnisses

Wenngleich der Inhalt zunächst nicht veröffentlicht wurde, fand das Bündnis in der katholischen Welt wie auch in den reformierten Orten ein bedeutendes Echo. Bereits drei Tage vor der Paraphierung des Vertrages schrieb Bonomini aus Pruntrut an Borromeo und bat diesen, sich beim Papst dafür

zu verwenden, daß Uri durch ein päpstliches Breve noch zum Beitritt veranlaßt werden sollte. Über den Sinn des abzuschließenden Bündnisses äußerte er sich dabei mit folgenden beinahe triumphierenden Worten, wobei er auf die Zukunft der rund 80 Dörfer und der drei Städte des Bistums mit insgesamt rund 40 000 Seelen hinwies: «Ich hoffe bei Gott, daß in allen diesen Ortschaften noch vor Ablauf von sechs Monaten jedermann gezwungen sein wird, katholisch zu leben oder auszuwandern. Aber zunächst muß das Bündnis, welches bereits abgeredet (aber noch nicht beschworen) ist, mit den katholischen Orten abgeschlossen werden.» Am folgenden Tag meldete Bonomini seinem Vorgesetzten: «Hier gibt es 40 000 Seelen, welche bis anhin ketzerisch gelebt haben, und welche, sobald der Bischof sie belästigen will, bei den Baslern Zuflucht suchen. Diese hindern in der Tat den Bischof und seine Vögte daran, einzuschreiten. Bei alledem haben wir keine rechtliche Handhabe in diesen Ortschaften.»

Mit seinem Appell, der Papst möchte auch Uri zum Beitritt zum Bündnis auffordern, hatte Bonomini offenbar Erfolg; denn bereits am 29. November 1579, also noch bevor der Vertrag beschworen war, erhielt der Stand Uri folgendes päpstliche Breve: «An die geliebten katholischen Söhne des Landes Uri, die Verteidiger der kirchlichen Freiheiten! Den geliebten Söhnen entbieten wir zunächst unsern Gruß und unsern apostolischen Segen. Wenn gute Katholiken angelegentlich um Euere Freundschaft nachgesucht haben, so kann dies nicht ohne großes Lob Eurer Tugendhaftigkeit und Frömmigkeit geschehen sein. Und wenngleich wir auch nicht bezweifeln, daß ihr immer aus eigenem Antrieb zum Rechten und Ehrbaren sehr bereit seid, wollen wir Euch durch diese Zeilen zu erkennen geben, wie hoch wir Euch schätzen, und Euch zu verstehen geben, was wir dringlich von Euch wünschen. Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof von Basel, begehrt in Euer Bündnis aufgenommen zu werden, welches nichts anderem dient als Gottes Ruhm und der Ausdehnung der katholischen Konfession. Wir wissen sicher, daß es sich um eine für beide Teile sehr empfehlenswerte Sache handelt. Der Bischof selbst ist es wert, daß er von Euch erreicht, was er von den übrigen

sechs katholischen Orten bereits erreicht hat. Wir wünschen, diese Angelegenheit als wirklich dringend betrachtet zu sehen. Daher bitten wir, daß Ihr in dieser gerechten Sache, die Euerem würdigen Ruhm sehr ansteht, unserem und des Bischofs Wunsch Genüge tut.» (Aus dem Lateinischen übersetzt.)

Es bleibt offen, ob diese schmeichelhafte Mahnung Gregors XIII. oder die finanziellen Zuwendungen des Bischofs in Uri an der Landsgemeinde 1580 die Wendung zugunsten des Beitritts zum Bündnis bewirkten. Auf jeden Fall standen die reformierten Orte schon an der Badener Tagsatzung vom 24. Februar 1580 einer geschlossenen katholischen Front gegenüber, als sie sich darüber beschwerten, daß die katholischen Orte mit einem fremden Fürsten einen Bund abgeschlossen hätten. Dieser Eindruck, der Fürstbischof habe sich vom Reiche abgewandt und sei in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden, herrschte offenbar auch im Bistum selbst, schrieb doch ein Delsberger Chronist über das Bündnis: «Notre prince devint suisse et ses sujets aussi, et devant nous étions landsknechts.» Selbst Kaiser Rudolf II. ersuchte den Bischof am 1. August 1580 um nähere Auskunft über den eigenartigen Bund und warf ihm vor, in unbefugter Weise die Rechte des Reiches angetastet zu haben. Der Bischof antwortete postwendend mit Gegenklagen, indem er dem Kaiser vorhielt, daß er diesem Teil des Reiches keinen Schutz gegen seinen gefährlichsten Nachbar, die Franzosen, gewährt habe und daß der Fürstbischof daher gezwungen gewesen sei, einen Vertrag mit den Eidgenossen abzuschließen. Im übrigen verwies er darauf, daß er nicht als achter Ort in den Bund der katholischen Orte aufgenommen worden sei, vielmehr die Rechte des Reiches im Vertrage habe garantieren lassen und daher Reichsfürst bleibe. Der Kaiser ließ es bei dieser *Démarche* bewenden, und er konnte dies um so eher tun, als er mit der stillschweigenden Hinnahme des Bündnisses der antifranzösischen Politik der Habsburger einen Dienst leistete.

Wie weit waren nun die verschiedenartigen Deutungen des Bündnisses durch den Vertragstext selbst gerechtfertigt? Der Vertrag legt in seinem Wortlaut eindeutig das Schwergewicht auf die religiöse Situation im Bistum. Aber es kann nicht über-

sehen werden, daß die katholischen Miteidgenossen dem Bischof auch bei der Wiederherstellung seiner politischen Autorität behilflich sein wollten, wenn dies auch auf Kosten gewisser reformierter Stände ging. Entscheidend ist in dieser Hinsicht der wichtige zweite Artikel des Bündnistextes. Sein erster Teil lautet im Urtext:

«Und Namlichen wen wir, gemellter Bischof Jakob Christoff, oder wir, die harin bestimpten Ort samenthafft oder ettliche derselbigen, In unsern Stetten, Schlössern, Landen und Lütten, in Religions- und andern Sachen obgemellter maßen wider Recht und Billichkeit getrengt oder vergewalltigt wurden, oder unser Jetweders theils unterthanen wider Ir Oberkeit sich uffleinen und ungehorsam erzeigen sollen, So soll je ein theil den andern syn stattliche Hilff zu erzeigen und wir also einander nach allem unserem vermögen zu schützen und zu schirmen, Sonderlich die unterthanen zu billichem gehorsamen gegen Irer Oberkeit zu bringen, schuldig und verbunden syn, alles In deß beschwärten oder begärenden theils kosten, Und sonderlich die wyl vor ettlichen Jaren und noch kurzlich ettlich unser Bischof Jakob Christophs unterthanen in unsern stetten und Landen den Predikanten der nüwen Religion anzuhängen unterstanden, auch Inen Schutz, schirm und bystand zu Ihrer verfürischen Leer gegeben, So sollen wir obgenannte Catholische Ort Ir Fürstl. Gnaden und dero unterthanen by der Allten Waaren Catholischen Religion handthaben, schützen und schirmen wider menigklich, Ouch die unterthanen, So noch bishar nit abgefallen, dahinhalten, Das sy by selbiger Catholischer Allt christlicher Religion belyben und beharren müssen, Ouch durch fugkliche mittel daran syn, damit die abgefallenen mitt der Zytt, als vil möglich, zu Irer rechten allten, ordentlichen und christlichen Gehorsamen gebracht werden mögen . . .»

Dieser erste Teil des zweiten Artikels enthält ohne Zweifel zunächst eine Absage an die Burgrechtspolitik der Basler, indem die Vertragschließenden einander versprechen, sich gegen die Auflehnung der Untertanen gegenseitig zu unterstützen. Das Burgrecht war bis dahin als eine Art Garantie der Partikularrechte der Gemeinden und Talschaften gegenüber dem Bi-

schof aufgefaßt worden, und zwar in politischer wie in konfessioneller Hinsicht. Die Praxis, welche der Bischof nach dem Vertragsabschluß in seinen Gebieten im Verkehr mit den Untertanen anwandte, bestätigte, daß er jegliche Verbindung mit Basel als mit seinen Rechten unvereinbar und damit als Auflehnung gegen seine fürstliche Autorität betrachtete. Wenn auch der Text von der Möglichkeit spricht, daß die Vertragsschließenden «getrennt oder vergewaltigt» und sich «die Untertanen wider Ir Oberkeit uffleinen und ungehorsamen erzeigen» könnten, so kann diese den defensiven Charakter der Allianz betonende Stelle doch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der status quo in den bischöflichen Gebieten verändert werden sollte. Der elfte Artikel, der festlegt, daß die Vertragsschließenden ihre Untertanen in ihren Rechten (ausgenommen religiöse Angelegenheiten) belassen wollten, bekräftigt anderseits doch auch das im zweiten Artikel bereits Gesagte, indem er betont, wo aber die Untertanen sich unrechtmäßig gegen die Obrigkeit erheben sollten, da seien die andern Vertragsschließenden verpflichtet, sie zur Ordnung zu weisen. Eine Änderung des politischen status quo wird durch den Ausdruck, die Untertanen möchten in ihren Rechten belassen werden, keinesfalls ausgeschlossen.

Der erste Teil des zweiten Artikels bezieht sich des weitern auf den speziellen Fall der konfessionellen Haltung der bischöflichen Untertanen. Dieser Vertragsteil widerspiegelt den ausgesprochen aggressiven Charakter der Beschlüsse des Konzils von Trient. Der Vertrag spricht hier nicht nur vom Schutz der katholisch gebliebenen Untertanen, sondern er postuliert eindeutig die Rekatholisierung der Reformierten im Bistum. Es gilt der Grundsatz, der im Augsburger Religionsfrieden von 1555 festgelegt wurde: cuius regio, eius religio. Was unter den «fugklichen mitteln» zu verstehen ist, die zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden sollten, das bleibt im Vertrag offen, mit andern Worten: es bleibt dem Bischof anheimgestellt.

Immerhin enthält die Fortsetzung des zweiten Artikels, also dessen zweiter Teil, eine wesentliche Einschränkung im Hinblick auf die Anwendung der Rekatholisierungsmittel, eine

Einschränkung, die vom diplomatischen Geschick der vertragsschließenden Eidgenossen zeugt. Sie besagt: «Doch soll sich die Hilffsbewysung uff unser, deß Bischoffs theil, gegen unsern abgefallenen widerspänstigen underthanen, also verstan und diese erlütterung haben, Namlich wo sich solcher faal zu tragen wurde, sollen Wir, Bischof Jakob Christoph, gegen denselbigen Religionssachen belande, one der obgemellten Herren Eydgenossen der Catholischen Orten sonder Rättliches bedunken, vorwüssen und bewilligen, nützit gewollt, thättlichs handeln noch fürnemen, sonder zuvor alle zyt alle mögliche und bequemliche mittel, ußerhalb thättlichem fürnemen und one ufffrur, anwenden . . .»

Ohne Zweifel wollten die katholischen Eidgenossen durch diesen bremsenden Vorbehalt die Gegenreformation im Bistum unter ihrer Kontrolle behalten und nötigenfalls den Bischof vor unbesonnenen Handlungen, die zu Weiterungen mit den protestantischen Orten führen mußten, warnen. Noch war in diesem Augenblick die Reaktion dieser Stände auf den Gegenreformationsplan im Bistum nicht abzusehen. Nach Ansicht der vertragschließenden katholischen Orte sollte wohl durch die Aktion des Bischofs tunlich kein Krieg gegen die protestantischen Miteidgenossen ausgelöst werden. Ob dieser verhindert werden könne, das hing freilich nicht nur von den vier reformierten Orten, speziell von Basel ab, sondern auch ebensosehr vom Verhalten des Bischofs selbst, dessen Gebaren nicht über jeden Zweifel erhaben war. In diesen Zusammenhang muß auch der zwölfte Artikel des Vertrages gestellt werden. Er setzte dem Bischof gewissermaßen einen eidgenössischen Rechtsberater, der abwechselnd aus einem der katholischen Orte bezeichnet wurde und den Bischof in allen seinen Herrschaftsangelegenheiten beraten mußte.

An die Möglichkeit eines französischen Angriffs gegen das bischöfliche Territorium war wohl auch gedacht worden, wenn im dritten Artikel erklärt wird, die Eidgenossen verpflichteten sich, die Angelegenheiten des Bischofs so zu behandeln, als ob es ihre eigenen wären. Als Ergänzung dazu sind die Bestimmungen zu betrachten, wonach man sich gegenseitig die bewaffneten Plätze zur Verfügung halten

wolle und daß Erobertes zu gleichen Teilen verteilt werden müsse.

Im übrigen zeugt auch der 14. Artikel von der großen diplomatischen Vorsicht, welche beide vertragsschließenden Parteien walten ließen, wurden doch, um der Gegenseite jede Angriffsfläche zu nehmen, von den Eidgenossen alle ihre Verträge mit dem Papst, dem Reiche, der französischen Krone, mit all ihren Bundesgenossen und den Zugewandten vorbehalten, während der Bischof seinerseits die Freiheiten des Stiftes, die Rechte des Papstes, des Kaisers und des Reiches berücksichtigt haben wollte.

Daß in diesem Vertrage der Bischof hauptsächlich der Nehmende, die sieben eidgenössischen Orte hingegen die Gebenden waren, erhellt nicht nur aus dem Vertragstext selbst, sondern auch aus der diplomatischen, politischen und militärischen Situation der beiden Teile, als sie sich verbündeten. Für den Bischof ging es zunächst darum, alle jene Gebiete, welche ihm glaubensmäßig, aber auch politisch zu entgleiten drohten, wieder fest in die Hände zu bekommen und mit dem nötigen Nachdruck gegen jene eidgenössischen Orte vorzugehen, welche ihn allenfalls in dieser Aktion hindern wollten. Stein des Anstoßes waren hauptsächlich die Burgrechtsverträge der Basler. Darüberhinaus wünschte er, das Bistum als strategisch wichtiges Einfallstor im Norden der Eidgenossenschaft vor dem Zugriff der Großmacht Frankreich zu sichern, da er, realistisch genug, die Hilfe, die ihm als Reichsfürst von seiten des Kaisers in einem solchen Falle zukommen konnte, nur als gering einschätzte. Von dieser Seite her betrachtet, führte der Vertrag von 1579 zur Eingliederung des Fürstentums in das System der schweizerischen Vormauern im Norden.

Für die sieben Orte stand, wenn wir von Solothurn absehen, beim Abschluß des Bündnisses das konfessionelle Moment und bis zu einem gewissen Grad wohl auch die finanzielle Berechnung im Vordergrund. Es ging darum, dem Bischof bei der Rekatholisierung seiner Gebiete behilflich zu sein, und diese Absicht richtete sich bei der engen Verbindung der Basler Burgrechtsverträge mit der Ausbreitung des reformierten Glaubens im bischöflichen Gebiet eindeutig gegen ein

anderes Bundesglied, gegen Basel, in den westlichen Teilen des Bistums, wenn auch nicht so ausgeprägt, gegen Bern. Die Wahrung strategischer Interessen im Jura lag den innern Orten zumindest fern. Sie hatten sich von jeher einer Ausdehnung der eidgenössischen Machtsphäre gegen Westen zu widersetzt, und es bleibt auch fraglich, ob sie sich gegebenenfalls für die Unabhängigkeit des Bistums mit Frankreich in einen Krieg eingelassen hätten. Einzig Solothurn als Jurastaat war am Bündnis wohl mehr machtmäßig als konfessionell interessiert, da sich sein Einflußbereich innerhalb des Bistums mit demjenigen der Basler und der Berner überschneidet. Damit schied für eine allfällige Verteidigung des gesamten Bistums gegen außen gerade jene Orte aus, denen aus dem Grunde der Selbstverteidigung heraus am meisten daran hätte liegen müssen, nämlich Basel und Bern. Gleichzeitig wurde aber auch ihren Ansprüchen auf bischöfliches Gebiet ein Riegel geschoben. Erst ein Jahrhundert später sollte sich, vor allem im Zeichen der Bedrohung durch die Raubpolitik Ludwigs XIV., eine Art gemeineidgenössische Solidarität in der Schutzbereitschaft zugunsten des Bistums entwickeln, eine Solidarität, die dann freilich 1792 beim Angriff der französischen Revolutionsarmeen auf das Bistum unwirksam blieb².

4. Die unmittelbaren Folgen des Bündnisses

In Basel war man sich zunächst der Tragweite der Ereignisse kaum bewußt. Wurstisen vermerkt in seiner Chronik von 1580 ganz lakonisch: «Baßler Bistumbs Historien: hatt Bischoff Jacob Christoff mit etlichen Orten der Eydtgenößschaft ein Pündtniß auffgerichtet / ward den ein und zwentzigsten Tag Jenners zu Pourrentrut in der Pfarrkirchen

² Bereits 1735 war das 1579er-Bündnis nicht mehr erneuert worden; also bestand für die sieben Orte keine de-iure-Verpflichtung mehr zum Schutz des Bistums als Ganzes; doch unterstanden die südlichen Teile des bischöflichen Staates, nämlich Biel, die Ämter Erguel, Tessenberg, Orvin, Neuenstadt, Moutier und die Abtei Bellelay, durch ihre Burgrechtsverträge der direkten militärischen Oberhoheit der entsprechenden eidgenössischen Orte und zählten daher auch nicht mehr zum Deutschen Reich. Dies bewirkte, daß die Franzosen diese Gebiete erst 1797 besetzten.

geschworen.» So schlecht informiert war man in Basel, daß nicht nur das Datum des Schwurs (der Gregorianische Kalender war noch nicht in Kraft!) falsch angegeben wurde, sondern auch die Zahl und die Namen der vertragschließenden Orte zunächst unbekannt blieben.

Wenngleich auch sofort die nötigen Konsultationen mit den drei andern evangelischen Städten in die Wege geleitet wurden, so erhält man doch den Eindruck, die Basler Obrigkeit sei sich der zu erwartenden Folgen des Bündnisses nicht ganz bewußt gewesen, und dies obgleich Bischof Blarer seit seiner Wahl kein Hehl daraus gemacht hatte, was er gegenüber seinen Untertanen im Schilde führte. Bürgermeister und Rat hatten bisher mit nachgiebigen, nur wenig auf ihr fürstliches Interesse bedachten Bischöfen zu tun gehabt. Nun aber stand ihnen auf einmal ein im streng katholischen Sinn des Tridentiner Konzils erzogener, machtbewußter Fürst gegenüber, der genau wußte, was er wollte und auf welche Weise er dieses Ziel erreichen konnte. Der Szenenwechsel kam um so ungelegener, als Basel damals aus konfessionellen Gründen nicht im besten Einverständnis mit den übrigen evangelischen Ständen lebte.

Bürgermeister und Rat wandten sich noch im Januar 1580 an Bern, Zürich und Schaffhausen, um mit deren Regierungen zu beraten, was gegen das bischöfliche Bündnis zu unternehmen sei; doch tappten sie vorläufig im Dunkeln über dessen Inhalt und mußten sich daher zunächst einmal darüber Informationen verschaffen. Immerhin meldete Bern am 28. Januar, daß es sich nach übereinstimmenden zuverlässigen Berichten um ein gegenseitiges Hilfsbündnis handle, dessen Inhalt aber nicht verlesen worden sei, das heißt geheim gehalten werde. Am 1. Februar 1580 tagte in Baden eine Konferenz der Abgeordneten der vier evangelischen Stände, welche das Bündnis als Haupttraktandum zum Gegenstand hatte. Die baslerische Gesandtschaft sollte sich bei der gemeineidgenössischen Tagatzung darüber beschweren, daß das Bündnis gegen den Landfrieden von 1531 verstoße. Der Bischof dürfe nicht als weiteres Mitglied in die Eidgenossenschaft aufgenommen werden ohne Zustimmung aller Stände. Im übrigen bestehe immer

noch ein Bündnisvertrag zwischen Basel und Blarers Vorgänger, der noch nicht abgelaufen sei. Aus dem Abschied dieser evangelischen Tagsatzung wird bereits eine gewisse Ratlosigkeit ersichtlich. Der Zorn der Evangelischen richtete sich gegen Bonomini, den geistigen Vater des Bündnisses. Er wurde gewissermaßen mit dem Bannfluch bedacht, wenn im Abschied gesagt wird: «und dannethin ouch wegen des weltlichen Bischoffs von Werzell (= Vercelli) so bishar inn der Eidgenoßschafft und gemeinen Stetten hin und wider geritten, mitt aller Anstiftung als ob die baptisten kein gemeinsame mit den Evangelischen haben sollten, wöliches dan alles einer eidgenoßschafft nit zu gutem gewirkt und damit dasselbig abgestellt und solcher bischoff uß dem Lande gewissen möchte werden, so ist derhalben beider Partheien halbenn verhandlet und beratschlaget worden.»

Zürich berief auf Betreiben Basels eine gemeineidgenössische Tagsatzung auf den 24. Februar nach Baden ein, damit dort u. a. auch die Frage nach dem Inhalt und der Bedeutung des Bündnisses an die katholischen Orte gestellt werden könnte. Noch war nicht die Rede von den Burgrechten, sondern der rein konfessionelle Aspekt stand im Vordergrund. Vorerst beschwerten sich die Evangelischen darüber, daß der Bündnistext geheim gehalten werde. Dann führten sie Klage dagegen, daß die Miteidgenossen einen Reichsfürsten, einen Fremden, in die Eidgenossenschaft aufgenommen hätten, was den alten Bündnen zuwider sei und zur Zerrüttung des innern Friedens führen müsse. Daß das Bündnis, was immer es enthalten mochte, nicht rückgängig gemacht werden konnte, darüber war man sich nach Abschluß der gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 24. Februar bald im klaren. Bedeutsam war nun für Basel und im weiteren auch für Bern die Frage, wie dem Bündnis begegnet werden könnte. Man ahnte nun bereits, daß es eine politische Wendung bringen werde, indem in Zukunft der Bischof, der sich bis anhin während vieler Jahrzehnte in der Defensive halten müssen, zum Gegenangriff auf die baslerischen Positionen ausholen werde. Aus der Korrespondenz Basels mit seinen evangelischen Verbündeten geht hervor, daß den vier Städten auf geheimem Weg

im Frühjahr 1580 der Text des Bündnisses in die Hände gespielt wurde. Basel protestierte gegen bestimmte Äußerungen Ludwig Pfyffers, der triumphierend und spöttisch auf die schweren, ja verhängnisvollen Folgen des Bündnisses für Basels Stellung im Jura hingewiesen hatte. Ferner meldete es seinen Verbündeten die Absicht des Bischofs, in Arlesheim bis zum Johannistag den Praedikanten durch einen katholischen Priester zu ersetzen.

Doch entschied man sich auf der evangelischen Tagsatzung vom 23. Mai 1580 für ein vorsichtiges Vorgehen. Ein Vorschlag Basels, direkt an den Bischof mit dem Ersuchen zu gelangen, keine Neuerungen in religiösen Dingen gegenüber seinen Untertanen durchzusetzen, fand bezeichnenderweise bei den andern Evangelischen keine Unterstützung. Dagegen wollte man sich an den Bischof direkt wenden, falls die katholischen Orte den Wortlaut des Bündnisses nicht bekannt geben wollten, da offensichtlich die Interessen Basels und Berns tangiert wurden.

Verhängnisvoll wirkte sich dabei aus, daß Basel noch immer glaubte, in der Angelegenheit der Burgrechtsverträge auf rechtlchem Wege dem Bischof entgegenzutreten zu können, während die andern evangelischen Stände die baslerische Rechtsposition als ungenügend fundiert erkannten. Für sie gab es nur die Alternative: Nachgeben in der Burgrechtsfrage oder Krieg gegen den Bischof und seine eidgenössischen Verbündeten. Demgegenüber war der Basler Rechtskonsulent Basilius Amerbach der Meinung, die Burgrechtsverträge seien zwar prinzipiell als Beeinträchtigung der fürstlichen Souveränität abzulehnen, doch müßten sie in Ausnahmesituationen als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine solche sei anzunehmen, wenn die Obrigkeit, wie seinerzeit im Jahr 1525, nicht mehr imstande sei, ihre eigenen Untertanen zu beschützen, oder wenn sie sich tyrannisch benehme.

Jedenfalls ging der Bischof, gestützt auf den Bündnisvertrag, unmittelbar nach dessen Abschluß daran, die Gegenreformation in seinen Gemeinden mit aller Schärfe durchzusetzen, das heißt seine zumeist protestantischen Untertanen zu zwingen, dem ketzerischen Glauben abzusagen, gleichzeitig aber

auch ihre politischen Beziehungen zu Basel abzubrechen. Eine neue Entwicklung setzte ein: Aus dem Angreifenden wurde nun der in seinen Rechten Angegriffene, und es stellte sich den Basler Machthabern die Frage, ob sie bereit waren, für ihre Verbündeten in den Kampf, wenn nötig in eine militärische Auseinandersetzung zu treten, oder ob sie vorzögen, auf einer rechtlich unhaltbaren Basis mit dem Bischof zu verhandeln. Die Entscheidung fiel indessen nicht allein in Basel, sie wurde zumindest durch die Haltung der übrigen reformierten Orte mitbestimmt. Auf der andern Seite verfolgte die katholische Welt, weit über die Grenzen des Bistums hinaus, mit Genugtuung, ja mit Gefühlen des Triumphs, wie Bischof Jakob Christoph mit geradezu fanatischer Entschlossenheit den Inhalt des Bündnisvertrages gegenüber seinen Untertanen und damit gegenüber der Stadt Basel in die Tat umzusetzen versuchte. Er schrieb am 25. Januar 1580 an den Nuntius: «Die Obrigkeit und die Bürger der Stadt Basel, welche Feinde unserer Kirche sind, äußern ihr schärfstes Mißfallen und können es nicht ertragen, daß wir in den uns gehörigen Gebieten den Katholizismus wiederherstellen.» Blarers Aufgabe war schwer, bildeten doch die Altgläubigen innerhalb des Bistums nur noch eine Minderheit. Portia spricht in seinem erwähnten Brief vom 14. Februar 1576 von Resten der katholischen Kirche («residui della Chiesa Basiliense»).

Zunächst stellte sich für Basel die Frage, wie es den Rekatholisierungsbestrebungen des Bischofs und den längst befürchteten Angriffen auf seine Burgrechte begegnen sollte. Wie dringend die Beantwortung dieser Fragen wurde, bewiesen die sich mehrenden Mahnungen und Hilferufe aus den verburgrechteten Gemeinden und Talschaften. In Basel selbst waren die Meinungen darüber geteilt, ob die Burgrechte juristisch überhaupt noch verfechtbar seien, also ob sie nicht als Eingriffe in die Souveränitätsrechte des Bischofs zu betrachten seien. Außerhalb Basels gab es keine einzige Stimme, die sich für die juristische Konstruktion des Basler Rechtskonsulenten Basilius Amerbach eingesetzt hätte. Hier lautete die Alternative: Entweder wird der Bischof mit Gewalt an der Rekatholisierung seiner Untertanen gehindert, oder aber Basel

muß seine konfessionelle wie auch seine politische Position im bischöflichen Gebiet aufgeben.

Die Tatsachen sollten bald genug zeigen, daß das evangelische Lager nicht gewillt war, dem Bischof den nötigen Widerstand entgegenzusetzen. Als Blarer, fanatisch unterstützt von Bonomini, allenthalben in seinem Bistum die Untertanen mit sanftem oder offenem Zwang zur katholischen Kirche zurückzuführen suchte, bemächtigte sich zwar der Protestanten starke Erregung, aber über platonische Proteste ging die Gegenaktion der vier Orte nicht hinaus. Entscheidend dafür war einerseits die Unlust Zürichs und Berns, wegen der baslerischen Interessen in den Krieg zu ziehen, andererseits die eigentümliche Überzeugung, die offensichtlich bei der Basler Obrigkeit herrschte, es werde auf dem rechtlichen Wege gelingen, den Bischof zur Aufgabe seiner Ziele zu bringen. Während der Bischof mit größtem Eifer sein Werk vorantrieb, verlangten die vier Orte am 19. Dezember 1580 von ihm, er möge seine Untertanen beim angestammten Glauben belassen und speziell die Stadt Pruntrut in Glaubensdingen nicht behelligen. Demgegenüber antwortete Blarer am 16. März 1581, er könne nicht dulden, daß seine Untertanen mit andern Staaten (lies: Basel) Bündnisse abschließen. Darüberhinaus beanspruche er als souveräner Fürst das Recht, über den Glauben seiner Untertanen zu bestimmen, was nur dem Hauptgrundsatz des Augsburger Religionsfriedens entsprach. In seinen Bemühungen, die Untertanen zu bekehren, wurde der Fürstbischof verschiedentlich von Abgesandten der mit ihm verbündeten eidgenössischen Orte unterstützt. Auf jeden Fall schritt das Werk so rasch voran, daß Blarer am 3. Februar 1589 dem Nuntius melden konnte, durch die Bemühungen der Laufener Jesuiten seien sieben Dörfer im Laufener Amt zum katholischen Glauben zurückgeführt worden. In Laufen selbst sei der ganze Rat wieder altgläubig. Man hoffe im übrigen, den Baslern zum Trotz, auch weiterhin auf eine reiche Ernte.

In der Zwischenzeit war der Bischof auch auf politischem Gebiet zum Angriff gegen Basel übergegangen, und seine Forderungen übertrafen alles, was man in Basel je befürchtet

hatte. Offenbar handelte er nach dem Grundsatz, daß der Angriff die beste Verteidigung sei. Auch schien er mehr zu verlangen, als was er wirklich wollte, um dieses wenigstens sicher zu erhalten. Während Basel wegen der Verletzung der Burgrechte und der Rekatholisierung im bischöflichen Gebiete Klage führte, erhob der Bischof im Sinne der Wiederherstellung aller seiner fürstlichen Rechte innerhalb des Bistums in ihrem frühern Umfang Widerklage. So stellte er das Postulat, Basel müsse alle Burgrechtsverträge herausgeben, das heißt, es müsse sie, da sie ohne Wissen und Willen von Bischof und Domkapitel abgeschlossen worden seien, auflösen. Das lag auf der Linie seiner bisherigen Haltung. Daß er nun aber auch noch die Wiedereinführung der alten Regimentsbesetzung in Basel und die Lösung der vor mehr als hundert Jahren verpfändeten Landgrafschaften im Sisgau, der Ämter Waldenburg, Homburg, Liestal und des Dorfes Füllinsdorf, ferner die Rückgabe von Binningen und Bottmingen verlangte, das ging weit über das bisher Geforderte hinaus, ja das war nun ein Anspruch auf längst baselstädtisch gewordenes Gebiet. Überdies sollten Münster und Kirchenschatz an das Domkapitel herausgegeben werden, dem Bischof sollte auch das Recht zustehen, Schultheißenamt, Zoll und Münze aus städtischer Pfandschaft zu lösen. Da sich Basel weigerte, den Rechtshandel vor dem Reichskammergericht auszutragen, einigte man sich auf die im Vertrag von 1559 vorgesehene Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur gütlichen Regelung der Angelegenheit. Der Bischof war seiner Sache, wenigstens was die Burgrechtsverträge anbetraf, sicher. Dasselbe konnte man von Basel kaum behaupten. Hier äußerten sich immer mehr Zweifel darüber, ob es klug gewesen sei, es auf eine schiedsgerichtliche Austragung der Differenzen ankommen zu lassen. Jedenfalls zog die Stadt 1584, als die Verhandlungen ins entscheidende Stadium traten, einen neuen Rechtskonsulenten, den Straßburger Stadtadvokaten Johannes Nervius, bei. Vertreter der bischöflichen Partei im Schiedsgericht waren die Standeshaupter von Luzern, Uri und Fryburg, Vertreter Basels Abgeordnete von Zürich, Bern und Schaffhausen.

Das aus den Verhandlungen resultierende Badener Abkom-

men von 1585 ging einesteils auf einen Schiedsspruch der erwähnten Abgeordneten, anderseits auf direkte Verhandlungen zwischen der Stadt Basel und dem Bischof zurück. Die Burgrechtsverträge von 1559 zwischen Basel und den Ämtern Laufen, Delsberg und Freiberge sollten demnach zwar weiterhin bestehen, aber ohne jedes Praejudiz für die Rechte und Interessen des Bischofs und seiner Souveränität. Der Stadt wurde ausdrücklich untersagt, den Verburgrechteten Rat oder gar Hilfe zu geben. Die Untertanen sollten ausschließlich dem Bischof unterstellt sein, womit die Burgrechtsverträge illusorisch wurden. Der Bischof versprach seinerseits, die Untertanen unter dem Vorbehalt bei ihrem Glauben zu belassen, daß diejenigen, welche zum Katholizismus zurückkehren wollten, dies ungehindert tun könnten. Die Basler konnten also ihre Glaubensgenossen in diesen Landschaften weder politisch noch glaubensmäßig weiterhin unterstützen, und der Bischof hatte mit der Rückendeckung der katholischen Eidgenossen die Möglichkeit, alle seine Untertanen zum alten Glauben zurückzubringen. Daß er auch finanziell freie Hand gewann, dafür sorgte die Bestimmung, welche festsetzte, daß Basel dem Bischof als Entschädigung für den endgültigen Verzicht auf die verpfändeten Gebiete im baslerischen Besitz 200 000 Gulden, abzüglich Pfandschilling, zu entrichten hatte; das Domkapitel wurde mit 50 000 Gulden für den Verlust des Münsters und des Kirchenschatzes abgefunden. Wenn auch Basel sein Gesicht notdürftig wahren konnte, so bedeutete der Schiedsspruch und die damit verbundene direkte Verständigung zwischen Bischof und Stadt eine entscheidende Niederlage der baslerischen Diplomatie.

Diesen Sieg verdankte der Bischof nicht nur seiner eigenen Beharrlichkeit, sondern ebenso sehr der über jeden Zweifel erhabenen Solidarität seiner sieben eidgenössischen Verbündeten, und dann kam ihm natürlich auch zugute, daß die baslerische Rechtsposition von Anfang an unhaltbar war, was zur Uneinigkeit im evangelischen Lager beitrug. Die allgemeinen Machtverhältnisse auf dem europäischen Kontinent und innerhalb der Eidgenossenschaft gestalteten sich zu jener Zeit ebenfalls für die Evangelischen weniger günstig als für die Katho-

liken. In Frankreich scheiterte der Durchbruch der Hugenoten am eisernen Widerstand der Guisen und des Königshauses. Wohl lagen die Niederländer um ihre Unabhängigkeit im Kampf mit den Spaniern, aber dieser wurde überschattet durch den großen Sieg der Spanier über die sprichwörtlichen Feinde des christlichen Glaubens, die Türken. Spanien stand auf dem Höhepunkt seiner Macht. Vor allem aus der spanischen Lombardei ging der Gedanke einer systematischen Wiedergewinnung der der katholischen Kirche verlorengegangenen Gebiete in der Eidgenossenschaft hervor. So stand auch die katholische Innerschweiz, vor allem Ritter Melchior Lussy in Stans, völlig unter dem Einfluß dieser spanischen Strömung. Ausdruck dieser sich als unbesiegbar gebenden pro-spanischen Rekatholisierungsbewegung war das Bündnis von 1579. Ihr hatten die evangelischen Stände, die schon glaubensmäßig, aber auch rein politisch unter sich vielfach getrennt waren, nichts Ähnliches gegenüberzustellen. In dieser Situation gelang es dem Bischof Jakob Christoph von Blarer, das schwer bedrohte Bistum glaubens- und machtmäßig zu konsolidieren, ja man kann Blarer als den eigentlichen Wiederbegründer des Fürstbistums bezeichnen. Er schuf die Grundlagen des als zugewandter Ort an die Eidgenossenschaft angelehnten neuen Fürstentums, eines Staates, der zwar der Form nach, von den südlichen Teilen abgesehen, noch zum Deutschen Reich gehörte, aber bis 1735 als Gesamtheit unter eidgenössischem Schutz stand.

Immerhin, in den südlich der Pierre Pertuis gelegenen Gebieten des Bistums, die zum Teil schon seit langem durch Burgrechte unter dem politischen, militärischen und konfessionellen Einfluß Berns, Solothurns und Fryburgs standen, waren den Restaurationsbestrebungen des tatkräftigen Bischofs Grenzen gesetzt, nicht zuletzt durch das Bündnis mit den sieben Orten, zu denen Solothurn und Fryburg gehörten. Hier wurden die Neugläubigen nicht behelligt, und auch der politische status quo, die Verbindungen dieser Teile mit einzelnen oder mehrern eidgenössischen Orten durfte nicht angetastet werden. Demgegenüber waren die baslerischen Ansprüche weniger verwurzelt, und vor allem waren sie nicht mit den Interessen anderer eidgenössischer Orte verknüpft.

Für Basel bedeutet die Zeit zwischen 1579 und 1585 eine Wende seiner Geschicke. Die Periode der Ausdehnung seines Territoriums ist abgeschlossen. Was noch ein halbes Jahrhundert zuvor als möglich, ja wahrscheinlich erschienen war, nämlich die Ausdehnung des baslerischen Hoheitsgebietes bis tief in den Jura hinein, das war nun nicht mehr erreichbar. Eine klare Linie zwischen dem bischöflichen Staat und dem baselstädtischen Territorium war gezogen. Die strategische Lage Basels als Glied der Eidgenossenschaft blieb prekär, war die Stadt doch beinahe nach allen Seiten von Reichsgebiet umgeben und nur durch eine schmale Landbrücke über den Jura mit der Eidgenossenschaft verbunden. Erst 1803, als das Fricktal aargauisch wurde, und 1815 mit dem Anschluß des Birsecks und des Leimentals aus bischöflichem Besitz an Basel sollte hierin eine beträchtliche Verbesserung eintreten.

Wo lagen die Gründe für die unerfreuliche Niederlage Basels in seiner Auseinandersetzung mit dem Fürstbischof? Es wäre sicherlich falsch, sie nur in der Zielbewußtheit und dem diplomatischen Geschick des großen Gegners baslerischer Politik im Jura zu suchen oder gar dafür die geringe Neigung der evangelischen Orte zur Unterstützung der baslerischen Ansprüche verantwortlich machen zu wollen. Der Hauptgrund war wohl in Basel selbst zu suchen, dessen herrschende Kreise allen kämpferischen Parolen zum Trotz es nicht zum Äußersten kommen lassen wollten. Die streitbaren Handwerkerzünfte wurden eben im 16. Jahrhundert im Stadtregiment mehr und mehr von den Herrenzünften dominiert. Diese vertraten die Handels- und Industriekreise, jene an Zahl geringen, an wirtschaftlichem Einfluß aber bedeutenden Bevölkerungsteile, welche jeder Störung der Wirtschaft durch kriegerische Ereignisse möglichst aus dem Wege gingen. Überdies erschöpfte sich die Bürgerschaft in Glaubensstreitigkeiten um die Frage nach der richtigen evangelischen Zielsetzung. Das offizielle Basel wollte es in seiner Auseinandersetzung mit dem Bischof nicht auf einen Waffengang ankommen lassen, daher setzte es seine Hoffnungen auf einen Schiedsspruch, der nach der Lage der Dinge selbst im günstigsten Fall eine Anerkennung der durch den Vertrag von 1579 geschaffenen Situation in

sich schließen mußte. Es fehlte hier, wie in Bern, das durch die bischöfliche Restaurationspolitik ebenfalls, wenn auch an anderer Stelle und in viel geringerem Maße betroffen wurde, am kämpferischen Willen und an einem gewissen politischen Weitblick. In Basel standen die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund. Sie sollten auch in Zukunft auf Jahrhunderte hinaus die Politik der Stadt weitgehend bestimmen.